

Die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten an Maßnahmen zur Behebung seiner Einschränkungen dient dem Interesse des Leistungsträgers an einem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der ihm vom Beitrags- oder Steuerzahler überlassenen Mittel. Dem würde es zuwider laufen, wenn vom Berechtigten die Teilnahme an Maßnahmen verlangt würde, deren Kosten voraussichtlich höher sind als die dadurch vermeidbare Sozialleistung. Bei einer solchen Betrachtung müsste aber auch einbezogen werden, dass der finanzielle Vorteil eines Sozialversicherungsträgers im Falle einer erfolgreichen Maßnahme nicht nur in der nicht mehr zu zahlenden Sozialleistung liegt, sondern zusätzlich auch Beitragseinnahmen zu erwarten sind. Nur bei dieser Gesamtbetrachtung, die bei steuerfinanzierten Leistungen entfällt, werden Kosten und Nutzen umfassend gegeneinander abgewogen.

III. Rechtsfolgen

Verweigert der Antragsteller oder Bezieher einer Sozialleistung die zumutbare Mitwirkung zur Schadensminderung, hat dies Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch. Teils zwingend, teils im Ermessen des Leistungsträgers stehend, verliert er den Anspruch auf die Sozialleistung.

1. Schadensminderungspflicht auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen

a) Im Sozialrecht

Im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht ist die Schadensminderungspflicht des Berechtigten zum Teil in die Anspruchsvoraussetzungen einer Sozialleistung integriert. Bei der Prüfung der Voraussetzung für eine Sozialleistung darf der zuständige Leistungsträger von einer erfolgreichen Vornahme zumutbarer Maßnahmen zur Schadensminderung ausgehen. So wird zum Beispiel in Österreich eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nur bis zu dem Zeitpunkt zugesprochen, an dem die für zumutbar erachtete medizinische Behandlung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.⁵⁶ Der Erfolg der Behandlung wird unterstellt. Das gleiche gilt für Leistungen der Pflegevorsorge, wenn das Vorhandensein und der Gebrauch zumutbarer einfacher Hilfsmittel für die Ermittlung des Pflegebedarfs unterstellt werden.⁵⁷

In der schweizerischen Invalidenversicherung wird der Grad der Invalidität nach dem Invalideneinkommen ermittelt, das der Berechtigte bei Wahrnehmung der ihm

rung des Betroffenen in das Erwerbsleben erbringt. Bei dieser Ermessensentscheidung kann das Alter des Betroffenen berücksichtigt werden, *Hauck*, in: *Hauck/Noftz*, § 10 SGB VI, § 10, Rn. 13.

56 7. Kap. III. 1. c) bb).

57 7. Kap. V. 1.

obliegenden Selbsteingliederungspflicht erzielen könnte. Diese Selbsteingliederungspflicht beinhaltet unter anderem, dass der Berechtigte sich selbst um einen seinen gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Arbeitsplatz bemüht und sich dabei von der Erzielung eines möglichst hohen Einkommens leiten lässt.⁵⁸ In gleicher Weise wird der Anspruch auf Krankentagegeld nach einer längeren Dauer der Arbeitsunfähigkeit nach dem zumutbarerweise erzielbaren Einkommen ermittelt.⁵⁹

Eine Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten nach den §§ 63, 64 SGB I innerhalb der Anspruchsvoraussetzungen wurde von der deutschen Rechtsprechung abgelehnt. Mit § 66 SGB I sei eine abschließende Regelung über die Konsequenzen einer Pflichtverletzung getroffen.⁶⁰ Den Leistungsträgern ist es daher verwehrt, der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine erfolgreiche Durchführung der verlangten Maßnahmen zugrunde zu legen. Allerdings finden die Mitwirkungspflichten Eingang in die zu stellende Prognose über die Dauer der bestehenden Einschränkungen. Sowohl bei den Anspruchsvoraussetzungen in der Pflegeversicherung als auch bei denen für die Gewährung von Renten wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit müssen Einschränkungen für voraussichtlich mindestens sechs Monate bestehen.⁶¹ In diese Prognose darf der Leistungsträger einbeziehen, dass bei der Vornahme zumutbarer Möglichkeiten die entsprechenden Einschränkungen behoben wären. Gleiches gilt, wenn eine Befristung der Leistung zugelassen ist.⁶²

b) Vergleich zur haftungsausfüllenden Kausalität im Haftpflichtrecht

Für die haftpflichtrechtliche Schadensminderungspflicht wurde diskutiert, dass diese als eigenständige Figur überflüssig wäre, wenn die Verweigerung des Geschädigten bereits im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität Berücksichtigung finde.⁶³ Dies wurde letztlich mit Verweisen auf die Rechtsprechung zu den Kausalitätserwägungen bei einer besonderen Schadensanfälligkeit des Verletzten und beim Dazwischentreten eines Dritten abgelehnt.

Kausalitätsfragen stellen sich im Sozialrecht nur bei den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Entschädigungssysteme. Der Leistungsanspruch besteht hier nur insoweit, als die Verletzung und die auszugleichenden Einbußen auf ein abgesichertes Risiko wie einen Arbeitsunfall oder ein Verbrechen zurückgehen.⁶⁴

58 8. Kap. IV. 1.

59 8. Kap. III. 2.

60 BSG Breith 1980, S. 290, 292, 293. Eine Übertragung der Entscheidung des BSG vom 09.12.2003, Breith 2001, S. 509 ff. (Zeugen Jehova) auf die Verletztenrente wurde abgelehnt, 6. Kap. VI. 2. c).

61 6. Kap. V. 1., VI. 1., VII. 2.

62 6. Kap. V. 1.

63 5. Kap. II. 1.

64 1. Kap. II. 2. b), f).

Bei den übrigen Systemen mit Ausnahme der Sozialhilfe ist der Leistungsanspruch an krankheitsbedingte Bedarfe wie bei der Heilbehandlung oder die krankheitsbedingte Einbuße von Fähigkeiten wie bei der Invalidität und Pflegebedürftigkeit geknüpft. Haftungsausfüllende Kausalität bedeutet hier, dass die auszugleichen- de Einbuße auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung zurückgeht, ohne dass es auf deren Grund ankommen würde. Da die Schadensanfälligkeit des Leistungsberechtigten und auch ein mögliches Dazwischentreten Dritter für den Leistungsanspruch völlig ohne Belang sind, würde es auch keinen Bruch darstellen, wenn die Schadensminderung in diesen Bereichen des Sozialrechts in die Leistungsvoraussetzungen integriert wird.

2. Schadensminderungspflicht als Leistungsverweigerungsrecht

Alternativ zur Berücksichtigung der Verletzung der Schadensminderungspflicht als Element der Leistungsvoraussetzung wird dem Sozialleistungsträger das Recht eingeräumt, die Leistung zu versagen, zu entziehen, zu kürzen oder ruhen zu lassen. Der Anspruch auf die Leistung bleibt dem Grunde nach bestehen, von der Verweigerung betroffen ist lediglich die Erbringung der Leistung. Zumeist ist das Leistungsverweigerungsrecht des Trägers durch das Erfordernis der Kausalität zwischen der Verletzung der Mitwirkungspflicht und dem weiter bestehenden Sozialleistungsanspruch begrenzt.

a) Kausalität als Grenze der Leistungsverweigerung

Teilweise geben die gesetzlichen Vorschriften, wie etwa § 66 SGB I und § 8 Abs. 5 VOG, bereits vor, dass die Versagung oder Entziehung nur den Teil der Sozialleistung betrifft, deren Voraussetzungen durch die verlangte Maßnahme entfallen wären. Soweit entsprechende Vorgaben nicht bestehen, sind sie durch die Rechtsprechung und Literatur entwickelt worden.⁶⁵ Kommt der Berechtigte dem Verlangen des Leistungsträgers nach Vornahme von Maßnahmen zur Behebung oder Besserung des Leistungsfalles nicht nach, sollen die Leistungen höchstens in dem Umfang verweigert werden, wie sie bei erfolgreicher Maßnahme voraussichtlich entfallen wären.

Ob eine vollständige oder nur eine teilweise Verweigerung der Leistung zulässig ist, hängt von den Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Sozialleistung ab. Ausgehend von dem durch die Maßnahme zu erreichenden Zustand sind die Voraussetzungen für die beantragte oder bereits gewährte Leistung erneut zu prüfen. Dabei kann sich ergeben, dass dem Berechtigten keine oder nur eine Teilleistung zustehen würde.

65 8. Kap. II. 3. b).